

Die in Versailles arbeitende Nationalversammlung hofft, mit einer gerechten Verfassung einem Aufruhr zuvorzukommen. Beim Sturm auf die Bastille am 14. Juli 1789 greift das Volk zur Gewalt. Die Abgeordneten wissen, dass Entscheidendes geschehen muss.

Nach den Ereignissen vom 14. Juli sprach ein Graf, der selber keine Güter besaß, der Nationalversammlung ins Gewissen:

„Will die Versammlung verhindern, dass bei dieser zügellosen Selbsthilfe ganz Frankreich zugrunde geht, muss sie die allgemeine Steuerpflicht einführen und beschließen, dass die alten Herrschaftsrechte abgelöst und dass Leibeigenschaft und Fronpflicht abgeschafft werden.“

Vertreter des Dritten Standes forderten, dass die Festlegung der **allgemeinen Menschenrechte als Grundlage der neuen Verfassung** gelten sollte. Es gab auch warnende Stimmen:

„Hüten wir uns, mit einem Schlag einen Damm niederzureißen, den Jahrhunderte errichtet haben - ohne Schutzwehr gegen den Strom, dessen Fluten sich weiter erstrecken können, als wir ahnen, mit Entsetzen und Verheerung im Gefolge!“

Man debattierte eifrig, und in der Nacht vom **4. auf den 5. August 1789**, die als „**Opfernacht**“ in die Geschichte einging, steigerte sich der Tatwille zur Begeisterung. Auch Privilegierte machten mit, die inzwischen notgedrungen der Nationalversammlung beigetreten waren. **Mit einem Schlag wurden alle bestehenden Vorrechte aufgehoben.**

Ende August unterzeichnete die Versammlung auf Antrag Lafayettes und nach dem Vorbild der amerikanischen Verfassung eine „feierliche Erklärung der natürlichen, unveräußerlichen Menschenrechte“.



Streiche aus den folgenden Artikeln fünf, die nicht aus der Menschenrechtserklärung von 1789 sind:

Die Menschen werden frei und mit gleichen Rechten geboren.

Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

Der Zweck jeder staatlichen Vereinigung ist die Erhaltung dieser natürlichen und unverjähbaren Menschenrechte: Freiheit, Eigentum, Sicherheit, Widerstand gegen Unterdrückung.

Alle Herrschaft ist vom Willen des Volkes abhängig.

Das Gesetz muss dem allgemeinen Willen entsprechen. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre selbstgewählten Vertreter an dessen Gestaltung mitzuwirken.

Alle Bürger sind wehrpflichtig und müssen im 18. Altersjahr eine militärische Grundschulung absolvieren.

Alle Staatsbürger sind vor den Augen des Gesetzes gleich.

Alle Bürger haben auch Zugang zu den öffentlichen Ämtern mit dem einzigen Unterschied ihrer Tugenden und Talente.

Der Staat sichert jedem Bürger eine Arbeit zu, die seinen Fähigkeiten und Neigungen entspricht.

Das Gesetz darf nur solche Handlungen verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind; andererseits darf niemand zu einer Handlung gezwungen werden, die das Gesetz nicht gebietet.

Ein arbeitender Bürger darf nicht länger als 44 Stunden pro Woche beschäftigt werden und hat Anrecht auf mindestens 3 Wochen Ferien.

Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte; deshalb darf jeder Bürger frei sprechen, schreiben, drucken, mit dem Vorbehalt, dass er die Verantwortung übernimmt für den Missbrauch dieser Freiheit in den vom Gesetz festgelegten Fällen.

Die Personenfreizügigkeit ist gewährleistet: Jedermann, ob im Land geboren oder nicht, darf sich niederlassen, wo immer er will.

Niemand darf wegen seinen Ansichten, auch nicht der religiösen, bedrängt werden, vorausgesetzt, dass ihre Äußerung die durch Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung nicht stört.

Die Sicherung dieser Menschen- und Bürgerrechte erfordert eine öffentliche Gewalt. Für deren Unterhalt und für die Verwaltungsausgaben ist eine allgemeine Abgabe unerlässlich; doch sie muss gleichmäßig auf alle Bürger verteilt werden nach dem Verhältnis ihres Vermögens.

Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter die Notwendigkeit öffentlicher Abgaben festzustellen, ihre Höhe zu bestimmen und ihre Verwendung zu überwachen.